

Rechtssache C-409/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande,
Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Juni 2023

Klägerin:

Arvato Finance BV

Beklagte:

MI

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft eine nicht erfüllte Forderung im Rahmen eines Online-Kaufs, bei dem von einem BNPL-Bezahldienst (BNPL steht für „Buy now, pay later“ bzw. „Jetzt kaufen, später bezahlen“) Gebrauch gemacht wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen aufgrund von Art. 267 AEUV betrifft Forderungen aus einem BNPL-Bezahldienst als auch die Frage, wie solche Forderungen im Licht der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (im Folgenden: Verbraucherkreditrichtlinie) beurteilt werden müssen.

Vorlagefragen

1. Gehören Verzugszinsen und außergerichtliche Kosten zu den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher im Sinne von Art. 3 Buchst. g der Verbraucherkreditrichtlinie und müssen sie bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob „zins- und gebührenfreie“ Kreditverträge oder Kreditverträge, „bei denen nur geringe Kosten anfallen“, im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Verbraucherkreditrichtlinie vorliegen?
2. Macht es für die Antwort auf die erste Frage einen Unterschied, ob die Verzugszinsen und außergerichtlichen Kosten gesetzlich geschuldet werden oder vereinbart wurden? Macht es – wenn es sich um vereinbarte Verzugszinsen und außergerichtliche Kosten handelt – einen Unterschied, ob diese Zinsen und Kosten höher sind als das, was ohne die Vereinbarung gesetzlich geschuldet wäre?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, Art. 2, 3, 5, 10 und 19.

Angeführte nationale Vorschriften

Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW), Art. 6:96 (Vermögensschaden), 7:57-73 (Umsetzung der Richtlinie 2008/48).

Besluit van 16 oktober 1991 (Besluit kredietvergoeding) (Verordnung vom 16. Oktober 1991 [Verordnung über die Kreditvergütung]).

Wet van 28 september 2006, houdende regels met betrekking tot de financiële markten en het toezicht daarop (Wet op het financieel toezicht [wft]), (Gesetz über Finanzmarktvorschriften und deren Kontrolle [Gesetz über die Finanzaufsicht, Wft]), Art. 1:20 (Ausschluss vom Anwendungsbereich) und 4:32 ff. (Ausschluss vom Anwendungsbereich).

Besluit van 12 oktober 2006, houdende regels met betrekking tot het gedragstoezicht op financiële ondernemingen (Besluit gedragstoezicht financiële ondernemingen Wft) (Verordnung vom 12. Oktober 2006 über Regeln für die Überwachung des Verhaltens von Finanzunternehmen [Verordnung über die Verhaltenskontrolle der Finanzunternehmen Wft]), Art. 1 (Definition „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“)

Besluit van 15 november 2006 (Vrijstellingsregeling Wft) (Verordnung vom 15. November 2006 [Wft-Freistellungsregelung]), Art. 3c und 43 (die

unentgeltliche Gewährung einer Zahlungsfrist ist von der Wft-Genehmigungspflicht ausgenommen).

Besluit van 27 maart 2012 (Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten) (Verordnung vom 27. März 2012 [Verordnung über außergerichtliche Inkassokosten]).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Arvato ist ein Anbieter des BNPL-Bezahldienstes AfterPay. Bei einem Online-Einkauf wird AfterPay über den jeweiligen Online-Shop dem Kunden als eine der Bezahlmethoden angeboten.
- 2 MI hat als Verbraucherin am oder um den 27. Februar 2019 herum bei einem Onlineshop drei Produkte gekauft. Sie hat gegen Bezahlung einer *payment fee* (Zahlungsgebühr) von 1 Euro von der Bezahlmethode AfterPay Gebrauch gemacht.
- 3 In den Zahlungsbedingungen von Arvato steht u. a., dass
 - der Kunde nach Annahme durch AfterPay ausschließlich an AfterPay befreiend zahlen kann;
 - die Zahlungsfrist 14 Tage beträgt, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart;
 - wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, der geschuldete Betrag unmittelbar und ohne weitere Inverzugsetzung fällig wird;
 - das Ausbleiben der Zahlung innerhalb der Frist nacheinander 1) zu einer Erinnerung, 2) einer zweiten schriftlichen Erinnerung und zusätzlich berechneten Verwaltungskosten, 3) einer Mahnung mit nochmalig erhöhten Verwaltungskosten führt;
 - gesetzliche Zinsen ab dem Zeitpunkt geschuldet werden, ab dem der Kunde in Verzug ist, als auch Verwaltungskosten gemäß dem Gesetz über außergerichtliche Inkassokosten (6:96 BW).
- 4 Arvato übermittelte MI am 27. Februar 2019 per E-Mail eine Zahlungsübersicht. Aus dieser geht ein Gesamtbetrag inklusive Mehrwertsteuer von 38,97 Euro hervor, davon 1 Euro für die *payment fee*, und ein letztmöglicher Zahlungszeitpunkt am 13. März 2019.
- 5 Nachdem Arvato verschiedene Zahlungserinnerungen verschickt hatte, schickte Arvato am 6. Dezember 2019 eine Mahnung an MI für die Zahlung der bestellten Waren und der *payment fee*.
- 6 Arvato beantragt beim Kantonrechter te Arnhem (Kantonsgericht Arnhem), MI zur Zahlung von 80,20 Euro (d. h. der geschuldete Betrag plus Inkassokosten)

zuzüglich der gesetzlichen Zinsen von 38,97 Euro ab dem 9. Oktober 2020 zu verurteilen. Arvato verminderte ihre Forderung durch Verzicht auf die *payment fee*.

- 7 Der Kantonrechter stellte 20 Vorlagefragen an den Hoge Raad, das vorlegende Gericht, der seinerseits dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Das Vorabentscheidungsersuchen enthält keine Informationen darüber.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Mit Verzugszinsen und außergerichtlichen Kosten sind Zinsen und die Vergütung für Kosten für die außergerichtliche Erlangung der Erfüllung gemeint, die aufgrund eines Kreditvertrags oder gesetzlich geschuldet werden, wenn der Kreditnehmer im Hinblick auf seine Pflicht zur Zahlung gemäß dem Kreditvertrag in Verzug geraten ist.
- 10 Schuldner, die gesetzlich zum Schadensersatz verpflichtet sind, sind aufgrund von Art. 6:96 Abs. 2 Buchst. c BW auch zum Ersatz angemessener Kosten für die außergerichtliche Erfüllung verpflichtet. Ist der Schuldner eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, darf aufgrund von Art. 6:96 Abs. 5 BW für diese Kosten keine höhere Vergütung berechnet werden, als sich aus der Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten ergibt. Diese Entschädigung entspricht einem Prozentsatz des Hauptbetrags, der umso niedriger ist, je höher der Hauptbetrag ist; die Entschädigung beträgt mindestens 40 Euro und höchstens 6 775 Euro.
- 11 Bei Kreditverträgen, auf die die Verbraucherkreditrichtlinie Anwendung findet und die daher nicht unter die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Verbraucherkreditrichtlinie fallen (Art. 7:58 Abs. 2 Buchst. e BW), verbietet Art. 7:76 Abs. 4 BW dem Kreditgeber, eine höhere als die in der Verordnung über die Kreditvergütung festgelegte Kreditgebühr festzulegen oder in Rechnung zu stellen. Dieser Höchstbetrag umfasst auch Verzugszinsen und außergerichtliche Kosten. Der Kreditgeber kann daher auf der Grundlage der Verordnung keine Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten verlangen, die den Höchstbetrag der Kreditvergütung übersteigt.
- 12 Aus der Verbraucherkreditrichtlinie und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dieser Richtlinie lässt sich nicht ohne Weiteres ableiten, ob die Fragen, ob Verzugszinsen und außergerichtliche Kosten als Kosten des Kredits anzusehen sind und ob sie bei der Beurteilung, ob „zins- und gebührenfreie“ Kreditverträge oder Kreditverträge, „bei denen nur geringe Kosten anfallen“, vorliegen, zu

bejahen oder zu verneinen sind. Neben Anhaltspunkten, die für eine bejahende Antwort sprechen, gibt es auch Erwägungen, die für eine Verneinung sprechen.

13 Für eine Bejahung der Frage 1 sprechen die folgenden zwei Punkte:

- I) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs enthält Art. 3 Buchst. g der Verbraucherkreditrichtlinie eine weite Definition des Begriffs „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“, die weder die Art der Kosten, die dem Verbraucher im Rahmen des Kreditvertrags auferlegt werden können, noch die Rechtfertigung dieser Kosten einschränkt (vgl. z. B. Urteil C-84/19).
- II) Aus den nach Art. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie zu erteilenden vorvertraglichen Informationen ergibt sich, dass die Richtlinie davon ausgeht, dass bei Abschluss des Kreditvertrags Verzugszinsen und Verzugskosten in die „Kosten, die der Verbraucher“ (bei Zahlungsverzug) „im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind“, im Sinne von Art. 3 Buchst. g der Richtlinie einbezogen werden können.

14 Für eine Verneinung der Frage 1 sprechen die folgenden 3 Punkte:

- I) Die Ausnahme für „zins- und gebührenfreie Kreditverträge“ in Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Verbraucherkreditrichtlinie wäre sinnlos, wenn die in dieser Ausnahmeregelung genannten Zinsen und Kosten auch die im Fall des Verzugs bereits gesetzlich geschuldeten Zinsen und außergerichtlichen Kosten einschließen würden.
- II) Eine Bejahung dieser Frage könnte zur Folge haben, dass ein Warenlieferant, der in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsieht, dass Verzugszinsen und außergerichtliche Kosten anfallen, in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fällt, wenn er dem Verbraucher in der Rechnung eine Zahlungsfrist einräumt.
- III) Es besteht nur dann ein Grund, die Nichterfüllungskosten in die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ einzubeziehen, wenn die Bedingungen, unter denen der Kredit gewährt wurde, und die sonstigen Umstände des konkreten Falls die Annahme rechtfertigen, dass das Schulden der Nichterfüllungskosten Teil des Ertragsmodells des Kreditgebers ist.

15 Wenn Frage 1 zu bejahen ist, und erst recht, wenn Frage 2 zu verneinen ist, sind Kreditverträge, die von Anbietern von BNPL-Bezahldiensten mit Verbrauchern geschlossen werden, im Allgemeinen nicht von der Anwendung der Verbraucherkreditrichtlinie, wie sie in Abschnitt 1 des Titels 7.2A BW umgesetzt ist, ausgenommen.

16 Die Beantwortung dieser Fragen ist daher erforderlich, um festzustellen, welche Kosten Arvato nach nationalem Recht von MI verlangen kann.